

**Verwenderhinweis**

Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der gesamten Vertragsvorlage oder einzelner Teile davon. Es handelt sich um eine Orientierungs- und Formulierungshilfe, bei der wir nicht garantieren können, dass diese für Ihre Bedürfnisse ausreichend ist.

Wir raten Ihnen dringend, vor Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung anwaltlichen Rat einzuholen. Wir übernehmen keine Haftung für die hier bereitgestellten Inhalte und deren Verwendung.

Bitte prüfen Sie vor der Verwendung dieses Musters, welche Vertragsbestimmungen Sie übernehmen wollen und streichen oder ergänzen Sie gegebenenfalls Unzutreffendes. Wir empfehlen Ihnen, diese Vorlage nicht 1:1 zu übernehmen, sondern individuelle Anpassungen an das vorliegende Anstellungsverhältnis vorzunehmen. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Rechtslage und -auslegung ändern kann.

Sollten Sie eine individuelle Lösung benötigen - etwa eine auf Sie zugeschnittene Scheidungsfolgenvereinbarung - dürfen Sie sich gerne an uns wenden. Wir finden eine für Sie rechtssichere Lösung oder überprüfen einen bereits vorliegenden Vertrag. Zusätzlich weisen wir Sie auf rechtliche Wertungen und mögliche Konsequenzen hin.

Bitte vergessen Sie nicht, dass der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung der Schriftform bedarf. Originalunterschriften sind daher erforderlich (Fax, E-Mail, etc. genügen nicht!). In der Regel bedarf der Vertrag notarieller Beurkundung.

## Ehevertrags- und Scheidungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Ehefrau“ genannt -

und

- nachfolgend „Ehemann“ genannt

bezüglich einvernehmlicher Trennung

### § 1 Vorbemerkung, persönliche Verhältnisse

Die Parteien sind am *[Tag.Monat.Jahr]* vor dem Standesamt *[Ort]* zur Heiratseintrag-Nr. *[Nummer]* die Ehe eingegangen. Die Ehefrau ist *[Nationalität]* Staatsangehörige, der Ehemann ist *[Nationalität]* Staatsangehöriger. Die Parteien haben ein gemeinsames Kind, *[Vorname]*, geboren am *[Geburtsdatum]*.

Nach der Eheschließung hatten die Parteien den letzten gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland.

Der Ehemann ist angestellt in der *[Unternehmen]*, die Ehefrau ist seit dem *[Datum]* als *[Beruf]* tätig. Die Parteien verfügen damit über ein Einkommen, das ihren Lebensunterhalt sicherstellt, sowie auch über eine ausreichende Altersversorgung.

Die Parteien treffen hinsichtlich ihrer einvernehmlichen Trennung **mit sofortiger Wirkung** folgende Vereinbarung:

### § 2 Trennung

Die Parteien erklären, dass eine einvernehmliche Trennung seit dem *[Datum]* vorliegt und sie seitdem dauernd getrennt leben. Die gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung wurde seitdem eingestellt und die Eheleute führen auch im Übrigen einen voneinander unabhängigen Lebenswandel im Sinne des § 1567 BGB.

Bislang hat noch keiner der Parteien einen Scheidungsantrag beim zuständigen Familiengericht gestellt.

Die Parteien vereinbaren, nach Ablauf des Trennungsjahres ein Scheidungsverfahren beim örtlich zuständigen Familiengericht einzuleiten.

### **§ 3 Ehevertrag, güterrechtliche Vereinbarung**

Die Parteien sind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet und haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen.

Die Parteien heben hiermit den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auf und vereinbaren mit sofortiger Wirkung für die weitere Dauer ihrer Ehe den Güterstand der Gütertrennung.

### **§ 4 Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung**

Die Parteien treffen folgende Vereinbarungen, um den mit dem Güterstandswechsel ausgelösten Anspruch auf Zugewinnausgleich zu erfüllen und zugleich bisher gemeinschaftliches Vermögen auseinanderzusetzen:

*[Zum Beispiel: Partei 1 bekommt das Guthaben auf dem Konto XY, dafür behält Partei 2 das Aktiendepot und zahlt an Partei 1 zusätzlich 10.000 EUR.]*

Dieser Vertrag regelt Zugewinnausgleichsansprüche der Eheleute abschließend. Der Zugewinn ist mit der oben aufgeführten Regelung ausgeglichen, weitere Zugewinnausgleichsansprüche bestehen nicht. Vorsorglich erklären die Parteien den Verzicht auf jeglichen etwaigen weiteren Zugewinnausgleich und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

### **§ 5 Versorgungsausgleich**

Die Parteien schließen den Versorgungsausgleich aus.

Der Ehemann bezieht für seine Lebensführung ausreichende Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ehefrau ist berufstätig und in der Lage, eine ausreichende Altersversorgung sicher zu stellen.

*(Weitere Erläuterungen - zum Beispiel: Beide Beteiligten haben keine ehebedingten Nachteile erlitten. Beide sind noch jung und können ausreichend für ihr Alter vorsorgen.)*

### **§ 6 Ehegattenunterhalt**

Die Parteien vereinbaren den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung nahehelichen Unterhalts, auch für den Fall der Not, und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an. Der Verzicht gilt auch für den Fall von Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung.

## § 7 Kindesunterhalt

- 1) Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich bei der Ehefrau, diese erbringt ihre Unterhaltungspflicht gegenüber dem gemeinsamen Kind im Wege des Naturalunterhalts.
- 2) Der Ehemann ist zum Barunterhalt verpflichtet und wird somit für das gemeinsame Kind einen Kindesunterhalt in Höhe von *[Betrag]* EUR im Monat zahlen.
- 3) Der Kindesunterhalt richtet sich nach den jeweiligen Sätzen der Düsseldorfer Tabelle. Auf der Seite des Ehemannes wird ein anrechenbares monatliches Nettoeinkommen von *[Betrag]* EUR zugrunde gelegt. Der Ehemann verpflichtet sich daher für das Kind einen monatlichen Betrag zu zahlen, der *[Prozentsatz]* % des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufe *[Alter]* Jahre entspricht, abzüglich des hälftigen Kindergeldes (§ 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB). Der sich bei Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Als Unterhaltszahlung ergibt sich sonach derzeit monatlich *[Betrag]* EUR.

Das Kindergeld steht dem betreuenden Elternteil in voller Höhe zu. Es ist bei der Unterhaltsberechnung bereits hälftig zugunsten des Ehemannes berücksichtigt worden.

Vorstehende Verpflichtung zur Zahlung des Barunterhalts wird jeweils als Vertrag zu Gunsten Dritter vereinbart, aus dem das Kind unmittelbar berechtigt ist. Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Der Vertrag zu Gunsten Dritter endet mit der Vollendung des jeweiligen 18. Lebensjahrs des Kindes. Danach gelten ausschließlich die gesetzlichen Regeln.

- 4) Hinsichtlich des Barunterhalts wird der Ehemann eine Urkunde beim Jugendamt in der vorgenannten Höhe errichten lassen.

## § 8 Elterliche Sorge und Umgang

- 1) Seit der Trennung hat das gemeinsame Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter. Die Ehegatten sind sich einig, dass das gemeinsame Kind weiter bei der Mutter wohnen soll.
- 2) Die Ehegatten erklären übereinstimmend, keinen Antrag an das Familiengericht zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils hiervon stellen zu wollen. Es soll vielmehr bei der gesetzlichen Regelung des § 1687 BGB verbleiben, wonach den Eltern das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder zusteht.
- 3) Ein Antrag auf Regelung des Umgangs wird gleichfalls nicht gestellt. Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass das Umgangsrecht eines jeden Ehegatten großzügig gehandhabt werden soll. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil

beeinträchtigen oder die Erziehung erschweren würde. Die Einzelheiten werden die Ehegatten untereinander absprechen. Auf die Wünsche des Kindes ist Rücksicht zu nehmen.

### **§ 9 Ehewohnung, Haushaltsgegenstände**

Die Parteien sind sich über die Aufteilung der Haushaltsgegenstände einig; einer Regelung dazu bedarf es nicht. Die Ehewohnung wird weiter von der Ehefrau und dem Kind bewohnt / *alternativ bspw.: Die Ehewohnung ist bereits gekündigt und keiner wird in der Wohnung verbleiben.*

### **§ 10 Sonstiges Vermögen**

Sonstiges gemeinsames Vermögen ist nicht mehr vorhanden. Insbesondere bestehen keine gemeinsamen Konten oder Verträge mehr.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Ehegatten zu gleichen Teilen, ebenso die gerichtlichen Kosten des Scheidungsverfahrens. Etwa anfallende Verkehrssteuern trägt jeder für sich. Die Kosten für eine anwaltliche Vertretung trägt jeder für den von ihm beauftragten Rechtsanwalt selbst.